



**Sachbearbeiter**  
Herr Scheuerer

**Dienstleitung**

**Telefon**  
089 5597-2490

**E-Mail**  
kurt.scheuerer@olg-m.bayern.de

OLG M 2000E-2928/2021  
OLG M 5310 E - 3296 /2020  
OLG M 5330.1-3004/2018  
(OLG M 5330.1-1204/2017, u.a.)

24. Mai 2022

**Außerkräftreten der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation**

Die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Besucherinnen und Besucher der Justizgebäude in der

Prielmayerstraße 5,  
Schleißheimer Straße 141,  
Herzogspitalstraße 12,  
St.-Martin-Straße 72 und 74,  
Nymphenburger Straße 5,  
Nymphenburger Straße 16,  
Stettnerstraße 10,  
Fuggerstraße 10, 86150 Augsburg

und der meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten bedingt durch die Corona Pandemie erlassenen Anordnungen und Verfügungen treten

mit Ablauf des 25.05.2022 außer Kraft.

Insbesondere gilt dies für die Verfügung vom 5.05.2020, der Dienstanweisung vom 7.05.2020 nebst deren Ergänzungen (zuletzt geändert am 4.05.2022), den Gefährdungsbeurteilungen bzw. Hygieneschutzkonzepten für die Gebäude des Oberlandesgerichts München u.a. vom 23.09.2021, 27.12.2021 sowie 4.05.2022.

Im Bereich der Sitzungssäle entscheiden die jeweiligen Vorsitzenden über gegebenenfalls notwendige verhaltensbezogene Schutzmaßnahmen in richterlicher Unabhängigkeit.

Nachdem Bayern den Katastrophenfall im Hinblick auf die Corona-Pandemie bereits vor einigen Tagen beenden konnte, die Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes mit Ablauf des 25.05.2022 außer Kraft tritt, das Maskenschutzkonzept für Behörden aufgehoben wurde und die Zahl der Infektionen wie auch der schweren Erkrankungen bundes- und landesweit stabil rückläufig ist, kann mit Wirkung vom 26.05.2022 auf die Anordnung von verpflichtenden Schutzmaßnahmen grundsätzlich verzichtet werden.

In Vertretung

gez. Steib

Vizepräsident